

Dokumentnummer: 02 / 2014
Veröffentlichungsdatum: 01.08.2014

RUNDSCHREIBEN
BETREFFEND DEN
BERICHT DES
PRÜFAKTUARS GEM.
§ 20 ABS. 4 PKG, DER
DEM ANTRAG AUF
BEWILLIGUNG EINES
GESCHÄFTSPLANS
ANZUSCHLIEßEN IST

I. ALLGEMEINES

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) beaufichtigten Pensionskassen i.S.v. § 1 PKG sowie an alle Prüfaktare von Pensionskassen i.S.v. § 21 PKG. Das Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insb. § 20 Abs. 4 PKG wieder. Sonstige relevante Rechtsgebiete (wie insb. das Arbeits-, Zivil- und Steuerrecht) sind nicht Gegenstand des Rundschreibens, ihre Beachtung wird jedoch vorausgesetzt. Dieses Rundschreiben ist keine Verordnung; über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

Gegenstand des Rundschreibens ist der Inhalt und die Gestaltung des Berichts des Prüfaktars gem. § 20 Abs. 4 PKG. Danach ist jeder Geschäftsplan bzw. dessen Änderung vom Prüfaktar zu prüfen und der diesbezügliche Prüfbericht ist dem Bewilligungsantrag bei der FMA anzuschließen. Aus dieser Bestimmung folgt, dass der Prüfbericht den Zweck hat, der FMA die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen darzutun. Dieses Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu den sich daraus ergebenden Anforderungen an den Inhalt und die Gestaltung des Prüfberichts bekannt.

Das Rundschreiben enthält keine abschließende Konkretisierung des Mindestinhalts des Prüfberichts, weil dieser vom Inhalt des Geschäftsplans abhängt. Daher beschränkt sich das Rundschreiben auf die Vorgabe von Grundsätzen, die im Einzelfall für den jeweiligen Geschäftsplaninhalt vom Prüfaktar zu konkretisieren sind.

Weiters enthält das Rundschreiben auch keine Konkretisierung des Mindestinhalts des Geschäftsplans selbst, weil dieser vom Inhalt der Geschäfte abhängt, die die Pensionskasse tätigen möchte. Der jeweilige Mindestinhalt ist insb. anhand von § 20 Abs. 2 PKG sowie sonstiger Bestimmungen (z.B. § 12a Abs. 1 Z 5 PKG) zu konkretisieren.

Die FMA weist darauf hin, dass die Bewilligung durch die FMA nach § 20 Abs. 4 PKG nur die zur Bewilligung vorgelegten Neuerungen bzw. Änderungen des Geschäftsplans umfassen kann. Daher kann sich auch der Prüfbericht grundsätzlich auf die Prüfung dieser neuen bzw. geänderten Geschäftsplaninhalte beschränken. Da manche Änderungen aber nur im Kontext bestehender Inhalte bewertet werden können, kann es freilich erforderlich sein, diese bestehenden Inhalte einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen. Damit werden diese Inhalte aber nicht selbst Prüfungs- oder Bewilligungsgegenstand.

II. INHALTLICHE ANFORDERUNGEN AN DEN PRÜFBERICHT DES PRÜFAKTUARS

A. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Die antragstellende Pensionskasse hat der FMA durch den Prüfbericht die Erfüllung der Bewilligungskriterien nach § 20 Abs. 4 PKG darzutun; diese sind im Einzelnen: (1) Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, (2) die ausreichende Wahrung der Belange der Berechtigten und (3) die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen. Aus diesen Bewilligungskriterien sowie der Funktion des Prüfberichts, der FMA die Erfüllung der Bewilligungskriterien darzutun, ergeben sich nach Auslegung der FMA folgende allgemeine Vorgaben für die Prüfung bzw. den Prüfbericht des Prüfaktuars:

- a) Es ist zu prüfen, ob der Geschäftsplan bzw. dessen Änderung die erforderlichen Mindestinhalte aufweist.
- b) Die Prüfung hat alle Bewilligungskriterien nach § 20 Abs. 4 PKG zu umfassen. Soweit für bestimmte Geschäftsplaninhalte im Vergleich zu § 20 Abs. 4 PKG speziellere Vorschriften bestehen (z.B. §§ 24 f PKG zur Schwankungsrückstellung, § 12 Abs. 6 und 7 PKG zur Sub-VG oder § 5 Abs. 1a BPG zur Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages), sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.
- c) Die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen ist für jeden Geschäftsplaninhalt separat und konkret zu begründen; inhaltlich zusammengehörende Fragen können jedoch verbunden werden. Die erforderliche Begründungstiefe richtet sich nach der Art und Komplexität der Geschäftsplanänderung. Ein Verweis auf bereits bestehende Geschäftsplaninhalte ist nach Ansicht der FMA keine hinreichende Begründung, weil sich die Sach- und Rechtslage zum damaligen Bewilligungszeitpunkt geändert haben könnte oder sonst der Geschäftsplaninhalt jetzt in einem anderen Kontext steht. Ebenso wenig reicht der bloße Verweis auf etwaige Empfehlungen von Berufsorganisationen oder Interessenverbänden. Aus der Begründungspflicht ergibt sich schließlich, dass die verwendeten Unterlagen sowie die vorgenommenen Prüfungshandlungen anzugeben bzw. zu beschreiben sind.
- d) Da eine Beurteilung stets an den potentiellen Auswirkungen der beantragten Geschäftsplaninhalte für die Berechtigten (und je nach Inhalt auch für die Pensionskassen oder den Arbeitgeber) ansetzen muss, sind sämtliche potentielle und wesentliche Auswirkungen darzulegen. Soweit Auswirkungen als nicht wesentlich erachtet werden, ist dies zu begründen. Für die Darlegung der Auswirkungen ist – falls vorhanden – der betroffene Berechtigtenbestand und seine künftige Entwicklung zu berücksichtigen.

- e) Soweit eine Geschäftsplanänderung dazu geeignet ist, sind repräsentative Prognose- oder Beispielrechnungen durchzuführen um die Auswirkungen der beantragten Geschäftsinhalte darzutun. Das Ergebnis solcher Rechnungen ist qualitativ zu erörtern.
- f) Der Prüfbericht hat auch eine Aussage zur Vereinbarkeit der Geschäftsplanänderung mit etwaigen, in der betroffenen VRG bereits verwalteten Verträgen zu enthalten.

B. DIE BEWILLIGUNGSKRITERIEN IM EINZELNEN

1. Allgemeines

Die Bewilligungskriterien gem. § 20 Abs. 4 PKG sind grundsätzlich jeweils separat hinsichtlich jeder einzelnen Geschäftsplanänderung zu prüfen. Da die durchzuführende Prüfung bei den Bewilligungskriterien gem. § 20 Abs 4 PKG je nach dem zu prüfenden Geschäftsinhalt unterschiedlich sein kann, können hier nur Grundsätze angegeben werden. Diese Grundsätze treten ergänzend neben die allgemeinen Vorgaben zum Inhalt des Prüfberichts (vgl. oben Kapitel II/A).

2. Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik

Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik kommen nach Ansicht der FMA etwa in den Berufsgrundsätzen der AVÖ¹ sowie in den von der europäischen² und der internationalen Aktuarsvereinigung³ entwickelten Standards zum Ausdruck. Daneben sind – je nach Geschäftsinhalt – folgende Aspekte besonders zu beachten:

- a) Vollständige Erfassung bzw. Kalkulation der in den Pensionskassenverträgen zugesagten Leistungen
- b) Angemessenheit der verwendeten Parameter, insb. hinsichtlich Übereinstimmung mit den aus heutiger Sicht zu erwartenden Verhältnissen und den rechtlichen Vorgaben⁴
- c) Schlüssigkeit des Formelwerks
- d) Einhaltung des versicherungstechnischen Äquivalenzprinzips
- e) Berücksichtigung der Spezifika des (konkreten) Pensionskassenmodells

¹ <http://www.avoe.at/pdf/BERUFSGRUNDSÄTZE-2010.pdf> (abgerufen am 2.7.2014).

² http://actuary.eu/documents/ED_GCASP1_final_271013.pdf (abgerufen am 2.7.2014).

³ http://www.actuaries.org/CTTEES_ASC/Documents/ReformattedISAP1FINALOCTOBER_correctedJan2014.pdf (abgerufen am 2.7.2014).

⁴ Vgl. insb. § 20 Abs. 2 und 3 PKG.

3. Dauernde Erfüllbarkeit der Pensionskassenverträge

Hierzu ist zu prüfen, ob die zur Bewilligung beantragten Geschäftsinhalte (nicht aber etwa die Veranlagung) eine dauernde Erfüllbarkeit der von der Pensionskasse in den Pensionskassenverträgen eingegangenen Verpflichtungen erwarten lässt. Soweit eine solche Prüfung aufgrund der Art eines bestimmten Geschäftsinhaltes nicht möglich ist, ist dies anzugeben und zu begründen. Jedenfalls ist aber darzulegen, dass ein solcher Geschäftsinhalt der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen zumindest nicht entgegensteht. Die Prüfung der dauernden Erfüllbarkeit bezieht sich in erster Linie auf die zugesagten Leistungen. Bei Pensionskassenzusagen mit Garantie (leistungsorientierte Modelle, Mindestertragszusage, Sicherheits-VRG) sind die Modelle und die Parameter so anzusetzen, dass aus einer ex-ante Sicht keine Nachschusspflicht für den Garantiegeber (Arbeitgeber bzw. Pensionskasse) zu erwarten ist. Soweit der Geschäftsplan Inhalte enthält, die neben den zugesagten Leistungen auch andere Aspekte der Pensionskassenverträge tangieren, ist auch diesbezüglich zu prüfen, ob der Geschäftsplan die Erfüllbarkeit der Pensionskassenverträge erwarten lässt bzw. dieser zumindest nicht entgegensteht.

4. Ausreichende Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten

Dieses Kriterium soll einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Berechtigten bzw. einzelnen Gruppen von Berechtigten (z.B. zwischen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten), der Pensionskasse sowie dem Arbeitgeber sicherstellen. Dem Kriterium kommt immer dann besondere Bedeutung zu, wenn das Gesetz oder der Pensionskassenvertrag der Pensionskasse einen gewissen Gestaltungsspielraum eröffnet, der im Geschäftsplan durch die Pensionskasse konkretisiert wird. Am Beispiel der Ergebnisverteilung bedeutet dies etwa, dass die Schwankungsrückstellungsgruppen so zu bilden sind, dass aus einer ex-ante Sicht das versicherungstechnische Ergebnis im Kollektiv und in der Zeit möglichst ausgeglichen sein wird, also insb. keine dauerhafte einseitige Quersubventionierung zwischen verschiedenen Gruppen stattfindet. Zur Rationalisierung und Nachvollziehbarkeit der Prüfung der Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten sind zunächst die Interessen der betroffenen Berechtigten (und u.U. der Pensionskasse oder des Arbeitgebers) darzulegen, anschließend zu bewerten und schließlich gegeneinander abzuwägen.

III. GLIEDERUNG DES PRÜFBERICHTS

Im Sinne einer effizienten Abwicklung des Bewilligungsprozesses regt die FMA folgende Gliederung an:

- a) Prüfauftrag und Prüfungsgegenstand
- b) Kurze verbale Erläuterung des Geschäftsplans bzw. dessen Änderung
- c) Verwendete Unterlagen
- d) *Relevante Gesetzesbestimmungen, Verordnungen oder sonstige Rechtsakte der FMA*
- e) *Beschreibung der vorgenommenen Prüfungshandlungen (insb. Beispielrechnungen)*

- f) *Auswirkungen der Geschäftsplanänderung (insb. auf die Berechtigten)*
- g) *Begründung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen*
- h) Prüfungsergebnis

Wie oben festgehalten, sind die einzelnen Änderungen grundsätzlich separat zu prüfen. Daher sind die hier kursiv gesetzten Punkte für jede einzelne Änderung anzuführen; inhaltlich zusammengehörende Fragen können jedoch verbunden werden.